

Version 2, gültig ab 26. Juni 2021

# COVID 19-Schutzkonzept der Stadt St.Gallen für die Freibäder

---

## Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 angepasst. Die schweizweit erweiterten Massnahmen gelten ab dem 26. Juni 2021.

Die Stadt St.Gallen als Betreiberin von Sport- und Freizeitanlagen legt hiermit das gemäss Covid-19-Verordnung geforderte Schutzkonzept für die Freibäder vor.

Die Stadt St.Gallen setzt auch weiterhin in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen, Garderoben- und Sanitäreinrichtungen, gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

## Nutzung von Freibädern

Die Freibäder stehen, mit Ausnahme der im vorliegenden Schutzkonzept aufgeführten Einschränkungen, allen Badegästen gemäss geltender Nutzungsordnung zur Verfügung.

## Vorgaben des Bundes

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten, insbesondere die Maskenpflicht in Innenräumen (bitte beachten Sie auch die Vorgaben vor Ort) sowie die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Maskentragpflicht (ausser Kinder vor ihrem 12. Geburtstag) in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen.
- Abstand von 1,5 m halten. Wenn das nicht möglich ist, muss eine Maske getragen werden.
- Hygiene beachten. Gründlich Hände waschen.

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Freibäder nicht betreten.

### **Beschränkung der Personenzahl pro Bad**

Auf eine Beschränkung der Personenzahl pro Bad wird verzichtet.

Die Stadt St.Gallen kann eine maximale Anzahl Badegäste pro Bad jederzeit einführen, wenn die Vorgaben des Bundes nicht eingehalten werden oder wenn sich die übergeordneten Vorgaben verändern.

### **Beschränkung der Aufenthaltsdauer**

Auf eine Beschränkung der Aufenthaltsdauer wird verzichtet.

### **Verhaltensregeln im Wasser**

Die Nutzung der Wasserfläche ist in Eigenverantwortung der Badegäste. Es ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Falls sich zu viele Personen im Wasser befinden, hat die Betreiberin die Möglichkeit, die Kapazität einzuschränken.

### **Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen**

Die Garderoben und sanitären Anlagen können genutzt werden. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind einzuhalten und vor Ort entsprechend signalisiert.

### **Restaurant/Verpflegungsautomaten**

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots. Es besteht keine Maskentrag- und Sitzpflicht, ebenso ist die Beschränkung der Gästegruppen auf sechs Personen aufgehoben. Es gilt einzig, dass zwischen den Gästegruppen der erforderliche Abstand eingehalten wird.

### **Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort**

Die Stadt St.Gallen ist als Betreiberin der Freibäder verantwortlich, dass die aufgeführten Massnahmen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden können. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Gäste sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort (auf Plakaten) und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten. Ebenso die Anweisungen des Personals. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus dem Bad verwiesen werden.

Die Sicherheit im Schwimmbereich ist durch die Aufsicht der Badeangestellten gewährleistet.

### **Kommunikation**

Die Stadt St.Gallen informiert die Öffentlichkeit via Medienmitteilung, über die Website sowie ergänzend via Newsletter und/oder Soziale Medien.